

Hinweise zur gentechnikfreien Fütterung und den Bezug von Futtermitteln

Für Lebensmittel, welche ohne Anwendung gentechnischer Verfahren produziert werden und als solche mit der Ausgabe „ohne Gentechnik“ gekennzeichnet und beworben werden, muss nach §3b EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG) ein Nachweis erbracht werden, dass die hierfür notwendigen Anforderungen erfüllt sind.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen ist, dass Futtermittel nicht kennzeichnungspflichtig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 sind. Daneben müssen auch die Fütterungsfristen des EGGenTDurchfG eingehalten werden.

| Tierart | Zeitraum |
|--------------------------------|---|
| Equiden und Rinder für Fleisch | 12 Monate und mindestens $\frac{3}{4}$ des Lebens |
| Kleine Wiederkäuer | 6 Monate |
| Schweine | 4 Monate |
| Milchproduzierende Tiere | 3 Monate |
| Geflügel für Fleischerzeugung | 10 Wochen |
| Geflügel für Eierzeugung | 6 Wochen |

Beispiel: Für gentechnikfreie Milch müssen Sie zuvor drei Monate auf gentechnisch verändertes Futter verzichtet haben und nach der Umstellung kontinuierlich weiter „ohne Gentechnik“ füttern. §3b EGGenTDurchfG regelt in einer beispielhaften, nicht abschließenden Aufzählung Möglichkeiten, diesen Nachweis zu führen:

1. über eine verbindliche Erklärung des Vorlieferanten
2. über einen Hinweis abgedruckt auf dem Etikett
3. über einen Hinweis auf Begleitdokumenten (z.B. Lieferschein oder Rechnung)
4. durch eine VLOG-Zertifizierung

Die Produktion von tierischen Lebensmitteln mit der Auslobung „ohne Gentechnik“ erfolgt zunehmend auf der Grundlage des „ohne Gentechnik“ Produktions- und Prüfstandards des Verbandes Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (kurz VLOG-Standard). VLOG-zertifizierte Lebensmittelhersteller können das „ohne GenTechnik-Siegel“ des VLOG auf ihren Produkten verwenden. Die VLOG-Zertifizierung ist hierfür Voraussetzung. Eine Kennzeichnung des Futters mit dem Hinweis „VLOG geprüft“ (mit Siegel) ist seit dem 01.01.2017 für VLOG-zertifizierte Unternehmen obligatorisch. Die Futtermittelkennzeichnung „VLOG geprüft“ und/oder das Siegel „VLOG geprüft“ auf dem Futter dient

Ihnen als Nachweis, dass die gelieferte Ware für den Bereich „ohne Gentechnik“ verwendet werden darf. Eine zusätzliche Erklärung wird vom VLOG-Standard nicht gefordert. **Auch wenn tierische Lebensmittel wie Milch und Fleisch „ohne Gentechnik“ ausgelobt werden und/oder das „ohne GenTechnik-Siegel“ des VLOG tragen, ist die VLOG-Zertifizierung der Futtermittelunternehmen nach wie vor keine verpflichtende VLOG-Vorgabe für die Fütterung.** Davon unbenommen kann der Nachweis auch über die Etiketten oder Begleitdokumente des Futters geführt werden. Aus diesen muss hervorgehen, dass das Futter kennzeichnungsfrei im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 ist. Grundsätzlich genügt hier schon, die fehlende Kennzeichnung der Produkte. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollten Sie Ihre Futtermittel schriftlich bestellen und dabei klarmachen, dass diese entsprechend den oben genannten Verordnungen kennzeichnungsfrei sein sollen. Der Punkt „Futtermittelbestellung“ ist bei der VLOG-Auditierung des landwirtschaftlichen Betriebes bekanntlich ein K.O.-Kriterium.